

Az.: 1 B 49/10
4 L 271/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Baueinstellung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 10. März 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Januar 2010 - 4 L 271/09 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 29.12.2008 gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 27.11.2008 verfügte und für sofort vollziehbar erklärte Einstellung der im Wohnstallhaus, Flurstück Nr. F1... der Gemarkung vom Antragsteller begonnenen Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu Recht abgelehnt. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27.11.2008 zurückgewiesen im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Bescheid bei summarischer Prüfung rechtmäßig sei. Er sei hinreichend bestimmt i. S. v. § 37 Abs. 1 VwVfG. Er entspreche den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Die Baueinstellung finde ihre Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG). Das Gebäude des Antragstellers sei ein Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Die vom Antragsteller begonnenen Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten seien nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG

genehmigungspflichtig, eine Genehmigung sei ihm aber nicht - auch nicht fiktiv - erteilt worden.

Nach der im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ergibt sich aus den vom Antragsteller gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO dargelegten Gründen, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), keine Veranlassung für eine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Das Interesse des Antragsgegners am Sofortvollzug des Bescheids vom 27.11.2008 überwiegt das Interesse des Antragstellers, hiervon vorläufig verschont zu bleiben.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen einen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärten Bescheid wiederherstellen, wenn bei der Abwägung der Interessen das Suspensivinteresse des von diesem Verwaltungsakt betroffenen Antragstellers das Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache bei summarischer Prüfung als offen einzuschätzen, ist die Entscheidung aufgrund einer Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen des jeweiligen Antragstellers an der vorläufigen Suspendierung des Verwaltungsakts und dem öffentlichen und privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung vorzunehmen (so z. B.: SächsOVG, Beschl. v. 7.2.2000 - 1 BS 730/99 -).

Die Anordnung des Sofortvollzuges der Beseitigungsverfügung genügt entgegen der Auffassung des Antragstellers den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Nach dieser Vorschrift obliegt der Behörde grundsätzlich die formelle Pflicht, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Diese Begründungspflicht soll zum einen der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst machen und dient zum anderen der Information des Bescheidadressaten, welcher anhand der Begründung die Erfolgsaussichten seiner Rechtsschutzmöglichkeiten abschätzen können soll. Der Antragsgegner hat den Sofortvollzug des verfahrensgegenständlichen Bescheides nicht nur floskelhaft begründet, sondern - wenn auch knappe - einzelfallbezogene Erwägungen angestellt. Er hat ausgeführt, mit dem

Sofortvollzug der Baueinstellungsverfügung den rechtswidrig ausgeführten Baumaßnahmen entgegenwirken, eine Vorbildwirkung für andere Bauherren ausschließen und die Fortsetzung des Verhaltens des Antragstellers unterbinden zu wollen. Auch wenn der Antragsteller diese Ausführungen inhaltlich nicht teilt, genügen sie doch dem formellen Begründungserfordernis. Auf die inhaltliche Richtigkeit der Begründung des Sofortvollzuges kommt es an dieser Stelle nämlich nicht an. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf verwiesen, dass die Anordnung des Sofortvollzuges in der Natur einer Baueinstellungsverfügung liegt (SächsOVG, Beschl. v. 18.8.2009 - 1 B 409/09). Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss deshalb nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen einzelfallbezogen sein (Jäde in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand Oktober 2009, § 79 Rn. 26).

Die Baueinstellungsverfügung genügt den Anforderungen an die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit nach § 37 Abs. 1 VwVfG. Sie enthält die klare, unzweideutige Handlungsanweisung, die begonnenen Bau- und Sanierungsmaßnahmen am denkmalgeschützten Gebäude unverzüglich einzustellen. Diese Aufforderung kann vom Antragsteller nicht missverstanden werden. Der Senat macht sich insoweit die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 14.1.2010, Seite 4, 2. Absatz zu Eigen und sieht von einer nochmaligen Darstellung dieser Ausführungen hierzu ab.

Der Bescheid begegnet schließlich nicht den vom Antragsteller vorgetragenen materiell-rechtlichen Bedenken. Er beruht auf § 11 Abs. 1 SächsDSchG. Hiernach haben die Denkmalschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Bei dem auf dem Grundstück des Antragstellers aufstehenden Gebäude handelt es sich nach den übereinstimmenden Angaben der Verfahrensbeteiligten um ein Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Es ist gemäß § 8 Abs. 1 SächsDSchG Aufgabe des Antragstellers, es pfleglich zu behandeln, denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Nach § 12 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde wiederhergestellt oder instandgesetzt bzw. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Eine solche Genehmigung besitzt der Antragsteller, abgesehen von der Genehmigung zum denkmalgerechten Einbau neuer Fenster vom 22.7.2008, nicht. Er hat eine solche Genehmigung nicht beantragt. Auch der Senat sieht in dem Schreiben des Antragstellers vom 22.6.2008 an den Antragsgegner nur einen Antrag auf

die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für den Einbau der dort beschriebenen Fenster. Weder dem Betreff dieses Schreibens noch seinen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass der Antragsteller zugleich auch die Erteilung einer Genehmigung für sonstige Bau- und Sanierungsmaßnahmen erstrebte. Der Bescheid des Antragsgegners vom 22.7.2008 befasst sich folgerichtig nur mit der Baumaßnahme des Fensteraustauschs. Mangels weitergehender Antragstellung kann eine darüber hinausgehende Genehmigungsfiktion i. S. v. § 13 Abs. 4 SächsDSchG nicht eingetreten sein. Auch insoweit schließt sich der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 14.1.2010, hier Seite 4, letzter Absatz bis Seite 5 an und sieht von der nochmaligen Darstellung ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes - GKG - i. V. m. den Nr. 9.4 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Berger